

und Kaiserurkunden ermitteln. Wenn Lambert von Hersfeld zum J. 1074 erzählt, es hätten sich 'sexcenti aut eo amplius mercatores opulentissimi' aus Köln geflüchtet, um dem Strafgericht des Erzbischofs Anno zu entgehen, so ist solche Zahl von eigentlichen Kaufleuten, die Grosshandel betrieben, im damaligen Köln an sich undenkbar; und nicht bloss Kaufleute, sondern die Bürgerschaft hatte sich empört, und es gab in dieser noch andere vermögende Leute, die den Zorn des Gewaltigen zu fürchten hatten¹. Noch deutlicher spricht eine Stelle bei Bruno de bello Saxonico, c. 95, der von einem Heere, welches Heinrich IV. in diesem Kriege aufbrachte, sagt: 'maxima pars eius ex mercatoribus erat'. Es wird doch wohl Niemand glauben, dass dieses Heer grösstentheils aus Kaufleuten bestanden habe. Der König hatte die Einwohner der Städte für sich aufgeboten.

König Heinrich III. versicherte in seinem Privileg für Quedlinburg vom J. 1042 (St. 2229) die 'negociatores' des königlichen Schutzes auf allen Märkten des Reichs, die sie besuchen würden — 'per omnes nostri regni mercatus ubique suum libere exerceant negotium': — sie sollten dasselbe Recht haben, wie die 'mercatores' von Goslar und Magdeburg. Mit denselben Worten wiederholte dies fast hundert Jahre später Kaiser Lothar 1134 (St. 3295). Die Märkte des Reichs wurden von Händlern aller Art bezogen, nicht bloss von eigentlichen Kaufleuten, auch von Handwerkern, die ihre selbstgefertigten Waaren feil boten, wie Goldschmiede, Waffenschmiede, Kesselschmiede und andere.

'Mercatores' heissen auch die zu einer bestimmten Art des Handels berechtigten Personen. In der 'Gilda mercatorum' von Köln waren mit Kaufleuten auch zahlreiche Handwerker, die das Gilderecht erworben hatten, vereinigt².

Die Kaufleute treten in den Städten erst verhältnismässig spät als besonderer Berufsstand auf, haben sich eher später als früher wie die Handwerkerinnungen in Corporationen abgeschlossen³. So begegnen sie uns im ältesten Strassburger Stadtrecht, Art. 88, und in der Berner Handfeste, Art. 5, wo von ihnen als einer besonderen Klasse der Bürger die Rede ist.

Dem lateinischen Wort 'mercator' liegt der deutsche Begriff von Kaufmann in weiterem Sinne zu Grunde. Weil die Städte sich überall als die Sitze des Markt- und Handelsverkehrs mit Kauf und Verkauf darstellten, heissen sie in

1) Vgl. v. Maurer, Gesch. der Städteverfassung I, 324, der dazu bemerkt, dass auch die Kölner Chronik hier die Ausdrücke Bürger und Kaufleute als völlig gleichbedeutend gebrauche. 2) Vgl. Städte und Gilden II, 345. 3) Vgl. ebend. S. 495.